



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Stadt Melle
Gemarkung Döhren, Krukum
Flur 1,2,3,9 Maßstab 1:1000

Der Stadt Melle unter den am 13.8.1974 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 1724/74.

Ausgefertigt Osnabrück, den 13.8.1974
Katasteramt im Auftrage:

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die üblicherweise bedeutendsten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.2.1974). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 27.5.1972
KATASTERAMT

Im Auftrage:
Jahly
 STADTDIREKTOR

Die grün durchkreuzten Bereiche sind nicht genehmigt s. Verfügung v. 14.09.81

Die überbaubaren Flächen können bis zu 2,00 m im Gesamtbereich mit Ausnahmen der Grundstücksvorderfronten und der durch Baulinien geschützten Bereiche überschritten werden.

IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO - SOWEIT NICHT DAVON § 1 AUSGESCHLOSSEN - NUR IM ABSTAND VON MIN. 5,00 M ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN ZULASSIG (§ 23 (5) BAUNVO).

ES IST IN JEDER FALL DARAUF ZU ACHTEN, DASS VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN BIS ZUM GARAGENEINFAHRT EIN MINDESTABSTAND VON 5,00 M GEWÄHRLEISTET WIRD.

HINWEIS: DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTWINKELN DÜRFEN IN MEHR ALS 0,60 M HOHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGELENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERHIEFT WERDEN (§ 9 (1) 25 BAUNVO).

UNDUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE VORSETZUNGEN DIESER SATZUNG VERSTÖßT. DIE ÜBUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUßE BIS ZU 5.000,- GEHÄNDLT WERDEN (§ 6 (2) NNG).

DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN VORHANDENEN BAUME SIND DAUERND ZU ERHALTEN, SIE SIND NACH NATÜRLICHEM ABGANG ZU ERSETZEN. HINWEIS: INSBESONDERE IST WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUARBEITEN DURCH GEORIENTETE SICHERHEITSMASSENDAUF ZU SORGEN, DASS DER BESTAND NICHT GEFÄHRDET WIRD.

VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVEREINEN MIT DER STADT MELLE GEMÄSS § 3 (1) BAUNVO IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN FOLGENDE AUSNAHMEN ZULASSEN, WENN DABEI DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGBIET
WA	ALGEMEINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
MK	KERNGEBIET		FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTREZE)	0	OFFENE BAUWEISE	△	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG
03	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)	9	GESCHLOSSENE BAUWEISE	△	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
06	GRUNDFLÄCHENZAHL, SE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BAUNVO § 13)	FD	FLACHDACH	△	DACHNEIGUNG
06	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULASSIG SIND (BAUNVO § 20)	SD	SATTELDACH	△	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
20	BAUMASSEZAHL, SE GIBT AN, WIEVIEL qm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULASSIG SIND (BAUNVO § 21)	WD	WALMDACH		

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

●	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	●	KIRCHE	●	VERWALTUNGS- GEBÄUDE
●	FEUERWEHR	●	SCHULE	●	HER TURNHALLE
●	POST	●	KINDER- GARTEN		

VERKEHRSLÄCHEN

●	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	●	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
●	STRASSENBEGRÄNZUNGS- LINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN		
●	ZU- U. AUSFAHRTS- VERBOT		
●	FUSSWEG		

GRÜNFLÄCHEN GEM § 9 ABS 1 ZIFF 15 BAUNVO (ÖFFENTLICH)

●	KINDER SPIELPLATZ	●	PARK- ANLAGE	●	FRIEDHOF	●	STRASSEN- BEGRÜEN
---	-------------------	---	--------------	---	----------	---	-------------------

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

●	FLÄCHEN FÜR STELL- PLÄTZE U. GARAGEN	●	ZU PFLANZENDE BAÜME (PRIVAT)	●	ZU ERHALTENDE BAÜME (PRIVAT)
●	STELLPLATZ	●	PFLANZBINDUNG (ÖFFENTLICH)		
●	GARAGEN				
●	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ				
●	GEMEINSCHAFTSGARAGEN				

SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG

●	TRAFOSTATION	●	NATURDENKMAL
●	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	●	10 KV- ERDKABEL
●	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER- RECHTLICHEN FEST- SETZUNGEN		

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.6.74/26.9.80 DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG AM 06.10.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 26.3.1981

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATA- STERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 198

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.9.1980 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.10.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VON 15.10.1980 BIS 17.11.1980 GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 26.3.1981

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANWENDUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26.3.1981 ALS SATZUNG (§ 9 BAUNVO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 26.3.1981

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ... GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2) BAUNVO GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND ... VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Oldenburg 14. SEP. 1981

DER RAT DER STADT MELLE IST BEIM DER ... GENEHMIGUNGS- VERFAHREN AM 05.04.1981 (AZ: 309.10-21.02-51124) DURCH SATZUNGSBESCHLUSS IN SEINER SITZUNG AM 05.04.1981 BETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUM WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 03.02.1982

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 30.04.1982 IM AMTSBLATT DES LANDESKR. NR. 2 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.04.1982 RECHTVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 03.02.1982

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 10.02.1983

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN
 „ORTSKERN RIEMSLOH“
 STADTEIL MELLE - RIEMSLOH

1. AUSFERTIGUNG